

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 58/89

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Heinrich Moshe F[REDACTED],
Kerem K[REDACTED]straße [REDACTED], G[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED] und H.P. C[REDACTED], N[REDACTED]straße [REDACTED],
D[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Fr[REDACTED]-Straße [REDACTED], M[REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Fuchs,
Gärtner, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 21. September 1989
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision gegen das
Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädi-
gungssenat - des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 5. Januar 1989 wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht verneint die Klageansprüche wegen
Schadens an Körper oder Gesundheit (§§ 150 Abs. 1, 151,
28 ff BEG), weil es sich nicht davon überzeugen konnte, daß
der Kläger vor dem Verlassen des Vertreibungsgebiets sich in
seinem persönlichen Lebensbereichs des Deutschen überwiegend
bedient und damit dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an-
gehört habe. Es kommt zu diesem Ergebnis in Würdigung der
erhobenen Beweise, insbesondere des Umstandes, daß der Klä-
ger gegenüber der Kiria 1966 angegeben hat, seine Mutter-
sprache sei Jiddisch.

Bei seiner Entscheidung hat das Berufungsgericht die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit dem Urteil RzW 1970, 503 beachtet. Das angefochtene Urteil ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die im Verantwortungsbereich des Tatrichters liegen. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde verkennt nicht, daß die Ausführungen des Berufungsgerichts im wesentlichen tatrichterliche Überlegungen sind. Die Frage, wie Angaben eines Antragstellers im israelischen Rentenverfahren gegenüber der Kiria zu werten sind, ist - entgegen der Meinung der Beschwerde - keine Grundsatzfrage, weil es sich dabei um ein Indiz zur Rechtsfindung handelt, das jeweils vom Tatrichter zu prüfen und zu würdigen ist.

Merz

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)